

VON NICHTS KOMMT NICHTS.

Tun Sie was für Ihre Rente,
wir beraten Sie gern!

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.

Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.

Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!



Versorgungswerk

DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

BISMARCKALLEE 14-16 23795 BAD SEGEBERG

TELEFON 04551 803-900

FAX 04551 803-939

E-MAIL mitglieder@vaesh.de

www.vaesh.de

Informationen zur Dynamisierung von Anwartschaften und Rentenleistungen

Wer legt die Höhe der Rentenerhöhung fest?

Der Aufsichtsrat des Versorgungswerkes entscheidet jährlich, ob und ggf. in welchem Umfang die Anwartschaften und die Renten in der Grundversorgung sowie in der freiwilligen Höherversicherung erhöht werden.

Auf welcher Grundlage wird diese Entscheidung getroffen?

Der Aufsichtsrat entscheidet auf Grundlage der Ertragslage des Versorgungswerkes unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Entwicklungen und Prognosen zur Entwicklung am Kapitalmarkt in der Zukunft. Dabei orientiert er sich an den Empfehlungen des Versicherungsmathematikers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Bestimmend für die Ertragslage des Versorgungswerkes ist der im Geschäftsjahr erzielte versicherungstechnische Überschuss. Ein solcher Überschuss entsteht, wenn das tatsächlich erzielte wirtschaftliche Ergebnis des Versorgungswerkes besser ausfiel, als in dem vom Versicherungsmathematiker langfristig angelegten Geschäftsplan kalkuliert worden war. Die für diese Kalkulation zugrunde gelegten Faktoren werden als Rechnungsgrundlagen bezeichnet. Zu ihnen zählen u.a. eine Vorgabe für die zu erzielende Mindestnettorendite (Rechnungszins) sowie Kennziffern für die Kalkulation der Sterblichkeit (Sterbetafeln) und die Begrenzung der Verwaltungskosten.

Die Rechnungsgrundlagen sind vorsichtig kalkuliert, so dass sie über eine lange Zeit hinweg angewendet werden können, auch über Zeiten hinweg, in denen die Mitgliederentwicklung oder die Kapitalmärkte Schwankungen erfahren. Dies bewirkt im Regelfall, dass unser Werk jährlich einen versicherungstechnischen Überschuss erzielt.

Gibt es auch eine Rechnungsgrundlage für die Festlegung der Dynamisierung von Anwartschaften und Renten?

Eine Rechnungsgrundlage für die Höhe der Dynamisierung der Anwartschaften und Rentenleistungen gibt es nicht. Es gibt somit keine im Voraus festgelegte Mindestdynamisierung.

<p>Wie läuft die Rentenerhöhung ab?</p>	<p>Erhöhungen von Anwartschaften und Renten erfolgen niemals unterjährig, sondern stets zum Jahresbeginn. Unser Aufsichtsrat stellt zunächst den Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) ordnungsgemäß fest, wie es satzungsrechtlich vorgeschrieben ist. Dies geschieht, nachdem der Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde, in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Jahr. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses einher geht die Entscheidung des Aufsichtsrates über die Überschussverwendung. Die Ermittlung des versicherungstechnischen Überschusses nimmt unser Versicherungsmathematiker vor. Aus dem Überschuss wird zum 1. Januar des dann wiederum folgenden Jahres die Erhöhung der Anwartschaften und Rentenleistungen vorgenommen. Zwischen dem Jahr der Überschussgewinnung und der Anhebung von Anwartschaften und Renten liegt somit stets ein Jahr. Der für die Erhöhung der Anwartschaften und Rentenleistungen aufzuwendende Gesamtbetrag wird in dieser Übergangszeit in der sogenannten Rückstellung für Leistungsverbesserungen „geparkt“. Dieser Gesamtbetrag enthält nicht nur die Summe der Anwartschafts- und Rentenerhöhungen des folgenden Jahres, sondern zusätzlich die abgezinsten Erhöhungsbeträge aller Mitglieder bis zum kalkulierten jeweiligen Lebensende. Die Erhöhung der Anwartschaften und Renten wird somit vollständig ausfinanziert. Aktuell ist für eine Erhöhung aller Anwartschaften und Renten der Grundversorgung um 1 % ein Finanzierungsaufwand von rd. 75 Mio. € erforderlich.</p> <p>Unser Aufsichtsrat verfährt in der Regel so, dass jährlich nicht nur die Rentenleistungen, sondern auch die Anwartschaften erhöht werden, und zwar um denselben Prozentsatz. Dies bewirkt, dass Anwärter und Rentner, gleichermaßen an günstigen Überschussentwicklungen teilnehmen.</p> <p>Die Mitglieder unseres Verwaltungsrates und die Geschäftsführung nehmen an der beschlussfassenden Sitzung des Aufsichtsrates teil.</p>
<p>Steht der gesamte versicherungstechnische Überschuss für die Anhebung von Anwartschaften und Rentenleistungen zur Verfügung?</p>	<p>Der versicherungstechnische Überschuss muss nicht zwingend komplett dazu verwendet werden, die Anhebung von Anwartschaften und Rentenleistungen zu finanzieren. Unser Aufsichtsrat hat wahlweise die Befugnis, den Überschuss oder Teile davon zur Stärkung der Reserven zu verwenden oder anzusparen, um eine Erhöhung von Anwartschaften oder Rentenleistungen in einem späteren Jahr vorzunehmen. Auch ist es möglich, den Überschuss oder Teile davon dafür zu verwenden, den Finanzierungsbedarf zu decken, der sich aus einer geplanten oder bereits vorgenommenen Anpassung von Rechnungsgrundlagen ergibt. In den vergangenen Jahren wurde der erzielte Überschuss zu einem Teil für die Anhebung von Anwartschaften und Rentenleistungen verwendet. Mit dem Restbetrag wurde, auch auf Empfehlung unseres Versicherungsmathematikers, jeweils der Aufbau der Gewinnrücklage finanziert. Dies war erforderlich, weil in Anbetracht außerordentlich niedriger Kapitalmarktzinsen zunehmend schwankungsanfällige Anlageklassen, wie z. B. börsennotierte Aktien, investiert wurde. Damit verbunden war jedoch das Risiko, dass sich die langfristig geforderte Rendite womöglich nicht in jedem der künftigen Geschäftsjahre erzielen lassen würde. Insoweit war es ratsam, Reserven zu bilden.</p> <p>Die Ermittlung des versicherungstechnischen Überschusses erfolgt getrennt nach Grundversorgung und freiwilliger Höherversicherung.</p>

a) Grundversorgung:

Bei der Grundversorgung bilden die Kapitalanlagen und die Beitragsentwicklung die wirtschaftlich bedeutsamsten Überschussquellen. Die Grundversorgung kombiniert Elemente der Kapitaldeckung und des Umlageverfahrens. Sie profitiert somit nicht nur von Kapitalerträgen, sondern auch von einem stetigen Beitragszuwachs.

In der Grundversorgung sind die aktuellen und künftigen Rentenansprüche unserer Mitglieder zu einem Teil durch Vermögensanlagen gedeckt und zu einem weiteren Teil durch zukünftige Beitragszahlungen, auch von Mitgliedern, die erst künftig in das Versorgungswerk eintreten werden. Jede Beitragszahlergeneration beteiligt sich somit an der Finanzierung der Renten ihrer Vorgängergeneration. Das für die Rentenberechnung angewendete System ist so angelegt, dass die in der Zukunft liegenden Rentenauszahlungsverpflichtungen in der zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellenden Bilanz mit einem Abzinsungsprozentsatz von jährlich 4 % (= sogenannter Rechnungszins) erfasst werden. Dies bewirkt, dass ein aus Kapitalanlagen erzielter Überschuss prinzipiell eine Nettorendite voraussetzt, die 4 % p.a. übersteigt. In Phasen niedriger Zinsen ist dieses Ziel anspruchsvoll. Ein aus zukünftigen Beiträgen erzielter Überschuss fällt grundsätzlich an, wenn der Regelbeitrag im Geschäftsjahr niedriger ist als im Folgejahr (sogenannte Beitragsdynamik).

b) Freiwillige Höherversicherung:

In der freiwilligen Höherversicherung sind die aktuellen und künftigen Rentenansprüche unserer Mitglieder ausschließlich durch Vermögensanlagen gedeckt. Ein Überschuss setzt somit voraus, dass die erzielte Nettorendite den Rechnungszins übersteigt. Der Rechnungszins beträgt hier 2,5 %. Für Beiträge, die bis 2018 geleistet wurden, beträgt er 4 %.

Es bestehen in der freiwilligen Höherversicherung somit zwei versicherungstechnisch getrennte Verbände. Soweit Anwartschaften und Renten aus Beitragszahlungen bis 2018 resultieren, werden diese im 4 %-Altverband (AV 1) geführt. Soweit die Beitragszahlung ab 2019 erfolgte, wird die Anwartschaft bzw. Rente im 2,5 %-Neuverband (AV 2) erfasst. Wer z.B. sowohl bis 2018 als auch ab 2019 Beiträge leistete, hat versicherungstechnisch betrachtet somit zwei Teilanwartschaften, die sich zu einer Rentenanwartschaft addieren. Bei der Verteilung des Überschusses aus Kapitalerträgen werden die Anwartschaften und Renten des 2,5 %-Neuverbandes gegenüber denjenigen des 4 %-Altverbandes zunächst so weit privilegiert, bis bei ihnen das rechnungsmäßige 4 %ige Verrentungsniveau des Altverbandes erreicht ist. Überschüsse werden somit auf beide Verbände gerecht verteilt.

Gibt es weitere Finanzquellen, die für die Anhebung von Renten genutzt werden können?

Das Versorgungswerk hat doch so viel Kapital!

Grundsätzlich nein. Der weit überwiegende Teil der vom Versorgungswerk gehaltenen Kapitalanlagen dient dazu, die durch Beitragszahlungen bereits entstandenen rechnungsmäßigen Rentenverpflichtungen zu decken. Dieser Teil der Kapitalanlagen (sogenanntes „Sicherungsvermögen“) darf nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Höhe des Sicherungsvermögens entspricht etwa dem Betrag der bilanzierten Deckungsrückstellung, wobei intern jeweils eine strikte Trennung zwischen Grundversorgung und freiwilliger Höherversicherung erfolgt.

Neben dem Sicherungsvermögen existiert sogenanntes „freies“ Vermögen, das die Funktion eines Reservepolsters hat. Es dient dazu, Wertverluste zu kompensieren, die insbesondere im Falle eines starken Kapitalmarkteinbruches auftreten können. Die aus dem „freien“ Vermögen erzielten Kapitalerträge helfen zudem mit, die an das Sicherungsvermögen rechnungsmäßig gestellte Anforderung im Hinblick auf den zu erzielenden Kapitalertrag zu erfüllen. Dies ist insbesondere in einer länger andauernden Niedrigzinsphase wichtig. Die Höhe des „freien“ Vermögens entspricht etwa dem Betrag der in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnrücklage, wobei auch hier intern zwischen Grundversorgung und freiwilliger Höherversicherung getrennt wird.

Es wäre rechtlich zwar zulässig, der Gewinnrücklage Mittel zu entnehmen, um diese für eine Anhebung von Anwartschaften und Rentenleistungen zu verwenden. Zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist dies jedoch allenfalls in besonders gelagerten einmaligen Ausnahmefällen.

Die auf die freiwillige Höherversicherung entfallende Rückstellung für Leistungsverbesserungen enthält noch eine weitere Reserve. Sie ist für Anhebungen von Anwartschaften und Rentenleistungen in künftigen Jahren vorgesehen, soweit sich diese aus Beitragszahlungen generieren, die ab 2019 geleistet wurden. Diese Reserve wurde infolge der zum 1.1.2019 vorgenommenen Anpassung des Rechnungszinses von 4 auf 2,5 % p. a. sukzessive aufgebaut, um eine stetige Mindestdynamisierung dieses Anwartschafts- und Rentenverbandes in der anschließenden Übergangszeit sicherzustellen. Die insoweit angestrebte Mindestdynamisierung dieses Verbandes in Höhe von 0,5 % konnte bislang erreicht werden, ohne dass der Reserve Mittel entnommen werden mussten. Im weiteren Verlauf, der noch einige Jahre andauernden Übergangszeit ist geplant, die Reserve schrittweise wieder aufzulösen und die freiwerdenden Mittel zur Anhebung der betreffenden Anwartschaften und Renten zu verwenden.

<p>Worin liegen die Vorteile und die Nachteile des vom Versorgungswerk praktizierten Systems?</p>	<p>Das System der Kapitaldeckung hat sich durchgehend als vorteilhaft erwiesen. Unsere Mitglieder beziehen eine deutlich höhere Rente als sie beziehen würden, wenn wir ein anderes System, z. B. ein reines Umlageverfahren, anwenden würden. Dies wird insbesondere deutlich, wenn man die Höhe unserer Renten mit denjenigen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) vergleicht. Ein Mitglied, das seine Beiträge an uns geleistet hat, bezieht eine beträchtlich höhere Rente, als es beziehen würde, wenn es seine Beiträge an die DRV (die bekanntlich ein Umlageverfahren praktiziert) geleistet hätte.</p> <p>Vorteilhaft ist ferner, dass eine vorübergehende Unterschreitung des Rechnungszinses bei der Kapitalanlagenrendite durch Überschüsse aus der Beitragsdynamik kompensiert werden kann. Im Fall üblicher jährlicher Steigerungen des Regelbeitrages bewirkt die im System der Grundversorgung eingebaute Umlagekomponente, dass das Versorgungswerk Schwankungen der Kapitalmärkte leichter verkraften kann als Versorgungssysteme mit voller Kapitaldeckung.</p> <p>Nachteilig ist, dass der Staat uns - anders als die DRV - nicht mit finanziellen Mitteln unterstützt.</p>
<p>Ist sichergestellt, dass die Rente während der gesamten Bezugszeit kaufkraftstabil bleibt?</p>	<p>Nein. Kein Rentensystem der Welt, das sich allein aus Mitgliedsbeiträgen finanziert, ist in der Lage, jede beliebig hohe Inflationsrate auszugleichen. Die Höhe der Inflation kann unser Versorgungswerk leider nicht beeinflussen. Unsere Mitglieder sind gut beraten, für eine solche Situation rechtzeitig Vorsorge zu treffen, indem sie zusätzlich Beiträge in unsere freiwillige Höherversicherung leisten und in der Beitragszahlungsphase ihre steuerlichen Abzugsmöglichkeiten voll ausschöpfen.</p>
<p>Um wieviel Prozent wurden die Anwartschaften und die Renten in der Vergangenheit erhöht?</p> <p>Wie entwickelte sich demgegenüber der Anstieg der Verbraucherpreise?</p>	<p>Wenn man den Anstieg unserer Leistungen mit dem Anstieg der Inflationsrate vergleichen will, sollte man eine langfristige Betrachtung wählen. Unsere Systeme sind so angelegt, dass erzielte Überschüsse nicht ausschließlich für Anhebungen von Renten, sondern auch für die von Anwartschaften, die unsere Mitglieder im Zuge meist langjähriger Beitragszahlung aufbauen, verwendet werden. Bislang erhöhten wir Anwartschaften und Renten stets mit dem jeweils selben Prozentsatz. Der Zeitraum, in dem unsere Mitglieder Überschussverteilungen erhalten, ist somit außerordentlich lang. Er kann, gerechnet von dem Jahr, in dem ein Mitglied seine ersten Beiträge leistet, bis zum Tod, mehr als sieben Jahrzehnte betragen. Im Falle der anschließenden Zahlung einer Hinterbliebenenrente ist der Zeitraum u. U. noch länger. Dies bewirkt, dass die weitaus meisten unserer Mitglieder mittelbar sowohl an profitableren als auch an schwächeren Phasen der Kapitalmarktentwicklung teilnehmen. Über Jahrzehnte hinweg betrachtet gleichen sich Höhen und Tiefen der Kapitalmärkte erfahrungsgemäß aus.</p> <p>Das für Einzahlungen in die Grundversorgung angewendete System (Rechnungszins 4 % p.a.) besteht seit 1980. Im Zeitraum von 1980 bis einschließlich 2025 betrug die jährliche Erhöhung unserer Anwartschaften und Renten im Durchschnitt rund 1,9 %. Der Anstieg der Verbraucherpreise in diesem Zeitraum betrug durchschnittlich 2,3 %. Im Zeitraum von 2000 bis einschließlich 2025 wurden unsere Anwartschaften und Renten im Durchschnitt um jährlich 0,9 % erhöht. Die Verbraucherpreise stiegen in diesem Zeitraum um durchschnittlich 1,9 %.</p>

	Das für Einzahlungen in die freiwillige Höherversicherung angelegte System besteht seit 1994. Für Einzahlungen, die seit 2019 geleistet werden, wird ein Rechnungszins von 2,5 % p.a. angewendet. Die Erhöhung der aus solchen Beitragszahlungen generierten (Teil-)Anwartschaften und (Teil-)Rnten betrug seit 2021 durchschnittlich 1,00 % und in den drei vergangenen Jahren jeweils 1,5 %.
Wie hoch wird der künftige Anstieg von Anwartschaften und Renten ausfallen?	Der Umfang künftiger Anhebungen von Anwartschaften und Renten ist nicht prognostizierbar, da insbesondere die künftige Entwicklung der Kapitalmärkte nicht voraussehbar ist. Mitglieder sollten einkalkulieren, dass der Anstieg der Verbraucherpreise auch künftig höher als der Anstieg unserer Anwartschaften und Renten ausfallen kann.
Was ist die Gewinnrücklage?	Die Gewinnrücklage ist eine bilanzielle Reserveposition. Sie hat den Charakter von Eigenkapital. Sie beziffert, vereinfacht formuliert, somit den Wert des „freien“ Vermögens, das im Unterschied zum „Sicherungsvermögen“ nicht unmittelbar der Deckung aller aktuellen und künftigen Rentenansprüche dient. Das „freie“ Vermögen hilft, Schwankungen der Kapitalmärkte in ertragsschwachen Jahren auszugleichen. Über Zuführungen zur Gewinnrücklage bzw. Entnahmen daraus entscheidet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Versicherungsmathematiker und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Gibt es einen Rechtsanspruch auf Rentenerhöhung?	Nein, einen solchen Rechtsanspruch gibt es nicht.
